OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605653/3/DM/THö

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des K, vertreten durch Mag. M, VN – E, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.08.2022, GZ: VStV/922301456518/2022, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. und Spruchpunkt 3. des bekämpften Straferkenntnis stattgegeben und die Geldstrafe in Spruchpunkt 2. mit 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) und in Spruchpunkt 3. mit 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 6 Stunden) festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten. Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde werden mit 61,50 Euro festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11.08.2022 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) wie folgt bestraft:

Der Bf habe nach Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnis am 09.04.2022 um 16:25 Uhr in E den PKW, Kennzeichen: GR auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG eine Geldstrafe von 365 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

Der Bf habe sich nach Spruchpunkt 2. am 09.04.2022 um 16:25 Uhr in E als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen GR, welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 36 lit. b KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 110 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Der Bf habe weiters nach Spruchpunkt 3. am 09.04.2022 um 16:25 Uhr in E das Fahrzeug PKW Opel Vectra, mit dem falschen Kennzeichen: GR, gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 20 Stunden verhängt.

2. Gegen das am 23.11.2022 zugestellte Straferkenntnis erhob der Bf vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin rechtzeitig am 06.12.2022 per E-Mail Beschwerde gegen die Strafhöhe. In der Beschwerde wurde zusammengefasst und sinngemäß vorgebracht, dass die psychische Grunderkrankung und daraus resultierende geminderte Zurechnungsfähigkeit des Bf strafmildernd zu berücksichtigen sei. Der Bf sei einkommenslos und aufgrund seiner Erkrankung gestalte sich sein Erwerbsleben unbeständig und unzureichend. Der Bf trage

weiters Sorgepflichten für 4 minderjährige Kinder und habe Schulden aufgrund von Unterhaltsrückständen und anderen offenen Verbindlichkeiten.

3. Mit Schreiben vom 19.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Festgestellter relevanter Sachverhalt:

1. Der Bf lenkte am 09.04.2022 um 16:25 Uhr in E den PKW, Kennzeichen: GR auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Er hat sich weiters als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen GR, welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war. Der Bf hat weiters am selben Tatort zum gleichen Tatzeitpunkt das Fahrzeug PKW Opel Vectra, mit dem falschen Kennzeichen: GR, gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.

2. Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe und machte keine Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf.

3. Der Bf leidet an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und dissozialen Anteilen und es wurde eine leichtgradige Intelligenzminderung diagnostiziert. Für den Bf besteht aufgrund dieser Diagnose seit 06.09.2021 eine gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Der Bf hat derzeit kein Einkommen und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Er hat Sorgepflichten für vier minderjährige Kinder. Der Bf verfügt über kein Vermögen und hat Schulden aufgrund von Unterhaltsrückständen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, in die Beschwerdeschrift und insbesondere in das mit der Beschwerde vorgelegte neurologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten zur Grunderkrankung des Bf. Aus diesen ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Da sich die Beschwerde zudem nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung

beantragt hat, konnte von dieser gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

2.1. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

Gemäß § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

2.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4.1. Im Rahmen der Strafbemessung der belangten Behörde wurden keine straferschwerenden oder strafmildernden Umstände berücksichtigt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Sorgepflichten des Bf wurden von der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt.

3.4.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. beträgt die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro und es ist in § 37 Abs. 3 FSG eine Mindeststrafe von 363 Euro vorgesehen. Es wurde von der belangten Behörde nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe festgesetzt, eine weitere Strafmilderung ist daher im Rahmen der Strafbemessung nicht möglich. Ein Unterschreiten der Mindeststrafe durch außerordentliche Milderung der Strafe nach § 20 VStG ist ebenso nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen.

3.4.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 5000 Euro. Es ist keine Mindeststrafe vorgesehen. Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro verhängt. Es kommt dem Bf allerdings der Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugute. Erschwerungsgründe sind nicht bekannt. In Anbetracht des Strafmilderungsgrundes, der geschilderten finanziellen Umstände und Sorgepflichten des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden.

3.4.4. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 5000 Euro. Es ist keine Mindeststrafe vorgesehen. Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 220 Euro verhängt. In Anbetracht der oben geschilderten Umstände geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 6 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden.

IV. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen

Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Es waren daher die Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 1. spruchgemäß festzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter